

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Chr. Muller Touw BV

Mit Geschäftssitz in Elst, Niederlande – Bedingungen hinterlegt beim Gericht in Arnhem, Niederlande, am März 2006, unter der Nr. 2006/17

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachstehend als "Lieferungsbedingungen" bezeichnet) gelten für alle Rechtsbeziehungen, bei denen Chr. Muller Touw (nachstehend auch als "Firma" bezeichnet) als potenzieller Verkäufer von Gütern (nachstehend als "Güter" bezeichnet) oder als Dienstleister auftritt.

1.2 Die Anwendbarkeit von ergänzenden oder abweichenden Bedingungen (Dritter) wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, Chr. Muller Touw hat diese schriftlich angenommen; und in einem solchen Fall gelten diese abweichenden Bedingungen auch nur für den jeweiligen Vertrag, zu dem sie gehören.

1.3 Alle Angebote von Chr. Muller Touw sind freibleibend, es sei denn, Anderslautendes wurde vereinbart. Chr. Muller Touw ist erst gebunden, nachdem die Bestellung bzw. das Angebot der Gegenpartei schriftlich angenommen wurde, oder nachdem mit der Ausführung der Bestellung bzw. des Auftrages begonnen wurde. Alle zuvor getroffenen Vereinbarungen, sofern diese nicht auch schriftlich von Chr. Muller Touw bestätigt wurden, sind als hinfällig zu betrachten. Nähere Absprachen sind nur dann bindend, wenn diese schriftlich von Chr. Muller Touw bestätigt wurden.

1.4 Technische Daten, Maße, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Zugstärken, Preisangaben usw. in Preislisten, Angebote und andere Dokumente sind für Chr. Muller Touw nicht bindend, und die Firma behält sich die üblichen Toleranzen vor. Geringfügige Abweichungen geben der Gegenpartei nicht das Recht, den Vertrag zu lösen oder rückgängig zu machen, die (Zahlungs-) Pflichten auszusetzen oder Schadenersatz zu fordern.

1.5 Im Fall eines Widerspruchs bei den Übersetzungen des Textes dieser Lieferungsbedingungen hat immer der in niederländischer Sprache abgefasste Text Vorrang.

1.6 Wenn Chr. Muller Touw und die Gegenpartei einen spezifischen Vertrag abgeschlossen haben, für den diese Lieferungsbedingungen gelten, haben bei etwaigen Widersprüchen die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

1.7 Wenn der Vertrag zwischen Chr. Muller Touw und der Gegenpartei elektronisch zu Stande kommt, ist Chr. Muller Touw nicht verpflichtet, den Empfang von Erklärungen der Gegenpartei zu bestätigen, und die Gegenpartei ist nicht berechtigt, den Vertrag auf Grund des Fehlens einer solchen Empfangsbestätigung zu lösen oder rückgängig zu machen.

## 2. Preise

2.1 Alle Preisangaben und die in Rechnung gestellten Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager Elst, Niederlande (es sei denn, Anderslautendes wurde vereinbart), ausschließlich Umsatzsteuer (BTW) und andere, gegebenenfalls für den Vertrag anfallende Kosten, in Euro (EUR) (und einschließlich Schlauch- und Kabelrollen sowie (anderer) Verpackung), es sei denn, Anderslautendes wurde ausdrücklich angegeben.

2.2 Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren, wie z.B. Material, Löhne und Gehälter, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, Steuern und Abgaben, Fracht, Versicherung und weitere den Preis bestimmende Faktoren; Erhöhungen des Kostenpreises, die nach dem Tag nach dem Vertragsabschluss entstehen, dürfen von Chr. Muller Touw weitergegeben werden. Die vorstehende Bestimmung gilt auch dann, wenn diese den Kostenpreis erhöhenden Faktoren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren.

2.3 Bei einer vereinbarten Zahlung in ausländischer Währung hat Chr. Muller Touw das Recht, den Preis entsprechend anzupassen, wenn der Devisenkurs sich nach dem Vertragsabschluss für die Firma nachteilig entwickelt.

## 3. Änderungen und Muster

3.1 Chr. Muller Touw behält sich das Recht vor, gegebenenfalls die Konstruktion der Güter, die die Firma liefert, bzw. die Materialien, aus denen diese Güter hergestellt sind, zu ändern, dies aber nur nach Absprache mit der Gegenpartei.

3.2 Die Gegenpartei ist ohne die vorherige Zustimmung von Chr. Muller Touw nicht befugt, eine Bestellung oder einen Auftrag zu ändern oder zu annullieren.

3.3 Der Gegenpartei überlassene Muster und/oder mitgeteilte Maße, Gewichte, Farbgebungen und/oder Einzelheiten der Ausführung der Güter gelten immer nur als Anhaltswerte, denen die zu liefernden Güter nicht unbedingt entsprechen müssen.

## 4. Lieferung

4.1 Wenn der Netto-Rechnungsbetrag der Lieferung mehr als EUR 500,- beträgt, wird die Lieferung frei Haus der Gegenpartei vorgenommen, es sei denn, Anderslautendes wurde schriftlich vereinbart. Wenn der Netto-Rechnungsbetrag sich auf weniger als EUR 500,- beläuft, erfolgt die Lieferung ab Werk bzw. Lager in Elst, Niederlande, es sei denn, Anderslautendes wurde vereinbart.

4.2 Die angegebenen Lieferfristen sind in keinem Fall als verbindliche Termine zu betrachten, deren Einhaltung für die Erfüllung des Vertrages von entscheidender Bedeutung ist, es sei denn, Anderslautendes wurde ausdrücklich vereinbart. Chr. Muller Touw ist, nachdem die Firma in Verzug gesetzt worden ist, während einer angemessenen Frist zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht für die Folgen der Überschreitung der Lieferfrist haftbar; und die Gegenpartei kann hieraus nicht das Recht ableiten, den Vertrag zu lösen oder rückgängig zu machen, Schadenersatz zu fordern oder ihre Pflichten auf Grund des Vertrages auszusetzen.

4.3 Wenn die Güter nicht innerhalb der mitgeteilten Lieferfrist von der Gegenpartei abgenommen werden oder wenn Chr. Muller Touw diese Güter durch Umstände, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten der Firma liegen, nicht rechtzeitig liefern kann, werden die Güter der Gegenpartei, zu Lasten und auf Gefahr der Gegenpartei gelagert, zur Verfügung gestellt. Chr. Muller Touw kann in einem solchen Fall die Bezahlung verlangen, als wenn die Lieferung stattgefunden hätte; dies unbeschadet aller weiteren Ansprüche der Firma auf vollständigen Schadenersatz.

4.4 Chr. Muller Touw hat das Recht, eine Bestellung in Teilen zu liefern. Die Gegenpartei muss (Abruf-) Bestellungen innerhalb der vereinbarten Frist abnehmen; bei Nichterfüllung hat Chr. Muller Touw das Recht, die bestellten Güter alle zugleich zu liefern, wodurch der gesamte Rechnungsbetrag für die Bestellung fällig wird. Ferner können Preiserhöhungen weitergegeben werden.

4.5 Der von der Gegenpartei oder der Person, die diese vertritt, unterzeichnete Empfangsbeleg für die Güter dient als vollständiger Nachweis der Lieferung.

4.6 Lieferungen nach außerhalb der Niederlande werden ab Werk Elst (Ex Works – EXW), Niederlande, gemäß Incoterms 2000 vorgenommen, es sei denn, dass schriftlich andere Incoterms der ICC, Edition 2000, vereinbart wurden.

## 5. Reklamationen

5.1 Reklamationen müssen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung der Güter vorgebracht werden, in jedem Fall aber innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Mangel durch die Gegenpartei billigerweise hätte festgestellt werden können. Die Reklamation muss von einer detaillierten Beschreibung des Mangels begleitet sein. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung durch die Gegenpartei werden die Güter als angenommen betrachtet, und das Recht auf eine Garantie verfällt. Kleine Abweichungen bei der Farbe, in der Struktur usw. bei den gelieferten Gütern stellen keinen Mangel dar und begründen somit kein Recht auf eine Reklamation.

5.2 Reklamationen geben der Gegenpartei nicht das Recht, die Bezahlung auszusetzen. Auch Gegenrechnung (Aufrechnung) ist nicht gestattet.

5.3 Mängel an einem Teil der gelieferten Güter geben der Gegenpartei nicht das Recht, die Annahme der gesamten Bestellung zu verweigern oder als mangelhaft abzulehnen.

5.4 Rücksendungen (Retoure) werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Chr. Muller Touw angenommen, und die Versandkosten sind von der Gegenpartei zu tragen. Die zurück gesendeten Güter müssen unbeschädigt sein und sich in der Originalverpackung befinden.

5.5 Das Recht auf eine Reklamation verfällt, wenn die Gegenpartei die Güter genutzt hat; dies gilt auch, wenn die Reklamation vor der Nutzung vorgebracht wurde.

## 6. Bezahlung/Nichterfüllung

6.1 Chr. Muller Touw hat das Recht, jede (Teil-) Lieferung separat zu fakturieren. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Rechnung ohne jeden Abzug oder Gegenrechnung (Aufrechnung) innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen, entweder direkt am Geschäftssitz von Chr. Muller Touw oder durch Überweisung auf ein von Chr. Muller Touw anzugebendes Bank- oder Postcheckkonto, es sei denn, Anderslautendes wurde vereinbart. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Bezahlung, einschließlich dem Stellen von Sicherheiten, gehen zu Lasten der Gegenpartei.

6.2 Chr. Muller Touw behält sich das Recht vor, Barzahlung bei Lieferung, eine Vorauszahlung oder das Stellen von Sicherheiten für die Bezahlung zu verlangen, per Nachnahme zu liefern, oder anderweitig abweichende Zahlungsbedingungen zu stellen, ungeachtet dessen, ob Barzahlung stattfinden soll oder ob für die Zahlungsvornahme eine Frist nach der Lieferung gestellt wurde. Wenn die Gegenpartei diese Bedingungen nicht erfüllt, hat Chr. Muller Touw das Recht, die Erfüllung der Pflichten der Firma auszusetzen, bis die Gegenpartei die von Chr. Muller Touw gestellten Bedingungen erfüllt hat, oder den Vertrag zu lösen.

6.3 Wenn die Gegenpartei nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt oder anderweitig ihre Pflichten nicht erfüllt, so befindet sie sich in Verzug, ohne dass es einer speziellen Inverzugsetzung bedarf. Alle Forderungen an die Gegenpartei, fällig oder nicht, sind dann sofort fällig. Chr. Muller Touw hat in diesem Fall das Recht, die weitere Ausführung aller laufenden Verträge mit der Gegenpartei auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist, oder den Vertrag als gelöst zu erklären, oder aber die Erfüllung desselben zu verlangen, dies unbeschadet aller Ansprüche auf zusätzlichen

oder ersatzweisen Schadenersatz. Die möglichen Ansprüche der Gegenpartei auf Garantie verfallen. Die Bezahlung durch die Gegenpartei hat ohne Gegenrechnung (Aufrechnung), Aufschub oder Kürzung zu erfolgen, es sei denn, dass das Gesetz diese Möglichkeit(en) zwingend vorschreibt. Bestehende Garantiesprüche setzen die Pflicht der Gegenpartei zur Bezahlung nicht aus. 6.4 Wenn die Gegenpartei nicht fristgemäß bezahlt, ist sie einen (Verzugs-) Zins in Höhe des gesetzlich festgelegten monatlichen (Verzugs-) Zinssatzes für den Handel für jeden angefangenen Monat schuldig, den der Zahlungsverzug für die entsprechende Rechnung bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung andauert. Außerdem fallen für die Gegenpartei angemessene entstandene Kosten der Firma für das außergerichtliche Inkasso an, und zwar in der Höhe, wie diese als Inkassogebühren vom niederländischen Anwaltsverband (Niederlande Orde van Advocaten) festgelegt und berechnet werden.

6.5 Im Fall einer verspäteten Bezahlung geht eine für Chr. Muller Touw nachteilige Kursdifferenz zu Lasten der Gegenpartei. Bemessungsgrundlage sind hierbei der Fälligkeitsterm der Rechnung und das Datum der tatsächlich erfolgten Zahlung.

6.6 Wenn Chr. Muller Touw einen Scheck, einen Postcheck, eine Anweisung zur Überweisung oder ein anderweitiges der Firma als Zahlung angebotenes Papier annimmt, so wird dieses von Chr. Muller Touw nur unter dem Vorbehalt der fristgemäßen Gutschrift dieses Betrags auf das Bankkonto von Chr. Muller Touw akzeptiert, bei deren Nichterfüllung alle Folgen dieser Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen sofort eintreten.

## 7. Eigentumsvorbehalt/Sicherheiten

7.1 Chr. Muller Touw behält sich das Eigentum an den an die Gegenpartei gelieferten Gütern vor, bis die von der Gegenpartei geschuldete Vergütung erbracht wurde, der von der Gegenpartei geschuldete Schadenersatz im Fall der Nichterfüllung durch den Abnehmer geleistet wurde, sowie bis die Bezahlung der für den Abnehmer geleisteten oder zu leistenden Arbeiten vorgenommen wurde. Die Gegenpartei ist gehalten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter mit der erforderlichen Sorgfalt und als Eigentum von Chr. Muller Touw kenntlich gemacht zu verwalten.

7.2 Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Güter, auf denen der vorgenannte Eigentumsvorbehalt ruht, außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu verkaufen oder zu verarbeiten, diese Güter zu verpfänden, oder anderweitig das Eigentumsrecht von Chr. Muller Touw durch das Begründen eines beschränkten dinglichen Rechts zu verletzen, es sei denn, eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung von Chr. Muller Touw liegt vor.

7.3 Wenn Chr. Muller Touw eine oder mehrere Forderungen gegen den Abnehmer hat, die nicht aus den gelieferten oder zu liefernden Gütern oder aus für den Abnehmer geleisteten oder zu leistenden Arbeiten herrühren, sowie eine Forderung wegen der Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten hat, dann wird eine von der Gegenpartei erhaltene Bezahlung zuerst für das Begleichen solcher Forderungen verrechnet. Eine Bezahlung durch die Gegenpartei dient in nächster Linie der Tilgung von geschuldeten Zinsen und Kosten, und dann weiter dem Begleichen der am längsten fälligen Offenen Rechnungen; und dies auch dann, wenn die Gegenpartei bei der Bezahlung auf eine spätere Rechnung Bezug nimmt.

7.4 Die Gegenpartei verpflichtet sich hiermit gegenüber Chr. Muller Touw, alle Forderungen, die die Gegenpartei gegen Abnehmer der Güter, die Chr. Muller Touw an die Gegenpartei geliefert hat, erhalten hat oder erhalten wird, sowie alle Forderungen, für die gemäß den Bestimmungen in Artikel 3:92, Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (BW) kein Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden kann, Chr. Muller Touw als Erstes Pfand zu überlassen; dies zur Ausweitung der Sicherheiten für die Bezahlung von allen Leistungen, die Chr. Muller Touw jetzt oder zu gegebener Zeit, aus welchem Grund auch immer, von der Gegenpartei fordern kann.

Zur Erfüllung der im vorstehenden Satz bezeichneten Pflicht ist die Gegenpartei auf Verlangen von Chr. Muller Touw verpflichtet, eine schriftliche Aufstellung aller Forderungen (Pfandlijst – Pfändungsliste) aller Forderungen zum Zweck der Pfändung zu erstellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, in der Pfändungsliste zu erklären, dass sie zum Verpfänden der darin aufgeführten Forderungen befugt ist, und dass, wenn und insoweit wie in der Pfändungsliste nichts Anderslautendes angegeben wurde, diese Forderungen nicht bereits anderweitig abgetreten wurden, und dass auf ihnen kein anderes Pfandrecht liegt, als das von Chr. Muller Touw, und dass auf ihnen kein Nießbrauchrecht liegt. Die Empfangnahme der schriftlichen Aufstellung durch Chr. Muller Touw gilt als Annahme der Verpfändung. Das Begründen der Pfandrechte geschieht mit Hilfe der Registrierung der Pfändungsliste.

7.5 Für den Fall, dass die Gegenpartei die von Chr. Muller Touw gelieferten Güter bearbeitet oder verarbeitet und durch eine Verarbeitung oder anderweitig die Rechte von Chr. Muller Touw an den Gütern verloren gehen, und deshalb das Eigentum an den Gütern auf die Gegenpartei übergegangen ist, begründet Chr. Muller Touw bereits hier und jetzt im Vorwege ein Stilles Pfandrecht an diesen Gütern.

Die Gegenpartei verpflichtet sich, am Erhalt der in Artikel 3:237 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (BW) bestimmten Urkunde (Akte) durch Chr. Muller Touw mitzuwirken, die erforderlich ist, um das in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bestimmte Pfandrecht zu begründen. Chr. Muller Touw sorgt für die Registrierung der genannten Urkunde.

7.6 Im Fall einer Übertretung der vorstehenden Sätze 1-5 wird die Gegenpartei als von Rechts wegen in Verzug befindlich betrachtet, und Chr. Muller Touw hat das Recht, die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu lösen, ohne dabei zur Leistung von Schadenersatz oder Garantien verpflichtet zu sein, und unbeschadet des eigenen Anspruches auf Schadenersatz.

7.7 Wenn die Gegenpartei eine vertragliche Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat Chr. Muller Touw ohne Inanspruchnahme der Gerichte das Recht, die gelieferten Güter wieder an sich nehmen oder zurücknehmen zu lassen. Die Gegenpartei erteilt Chr. Muller Touw jetzt und hier eine unwiderrufliche Vollmacht, sich zu den Räumen Zugang verschaffen zu dürfen, in denen das Gelieferte sich befindet, und die Gegenpartei verpflichtet sich, hierbei nach besten Kräften mitzuwirken. Alle im Zusammenhang mit den Gütern entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.

7.8 Die sachrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehaltes an den Gütern werden durch das niederländische Recht geregelt, oder aber, nach freier Wahl von Chr. Muller Touw, durch das Recht des Bestimmungslandes der Güter, wenn (i) das Recht des Bestimmungslandes Chr. Muller Touw beim Eigentumsvorbehalt einen besseren Schutz bietet als das niederländische Recht und (ii) wenn die Güter tatsächlich im Bestimmungsland importiert wurden.

7.9 Bei einer Beschlagnahme oder Pfändung der Güter, die das Eigentum von Chr. Muller Touw sind, ist die Gegenpartei gehalten, Chr. Muller Touw hiervon sofort in Kenntnis zu setzen, und der in Beschlag nehmenden oder pfändenden Partei mitzuteilen, dass die Gegenpartei die Güter unter Eigentumsvorbehalt geliefert bekommen hat.

## 8. Verpackung

Schlauch- und Kabelrollen sowie (andere) Verpackungen werden weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.

## 9. Garantie

9.1 Chr. Muller Touw garantiert, dass die Güter zum Zeitpunkt der Lieferung für die normale Nutzung tauglich sind. Dies schränkt die Wirksamkeit von Artikel 5 (rechtzeitige Reklamation) und Artikel 10 (Haftung) in keiner Weise ein.

9.2 Wenn Chr. Muller Touw das Vorliegen von Material- oder Herstellungsfehlern oder verdeckten Mängeln anerkennt, hat Chr. Muller Touw nach eigenem Ermessen die Wahl:

- diese Mängel kostenlos zu beheben; oder
- der Gegenpartei den Kaufpreis zu erstatten; oder
- neue Güter zu liefern.

9.3 Die Garantie verfällt, wenn die Gegenpartei selbst Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Gütern ausführt oder von Dritten ausführen lässt, oder wenn die gelieferten Güter für andere als die normalen betrieblichen Zwecke verwendet werden, wenn es sich um die normale Abnutzung handelt, oder wenn die gelieferten Güter nach dem Urteil von Chr. Muller Touw unsachgemäß behandelt oder gelagert wurden.

9.4 Die Garantie gilt nur, wenn die Gegenpartei ihre gesamten Pflichten gegenüber Chr. Muller Touw (sowohl finanziell als auch anderweitig) erfüllt hat.

## 10. Haftung

10.1 Ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Chr. Muller Touw oder seitens der Leitung der Firma kann Chr. Muller Touw nur für Schadenersatz der Güter bis höchstens in Höhe des Netto-Rechnungsbetrages für die Güter haftbar gemacht werden, durch die der Schaden verursacht wurde .

10.2 Chr. Muller Touw haftet nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der von der Firma Beauftragten und/oder Nicht-Beauftragten entstanden sind, für die die Firma gesetzlich verantwortlich ist.

10.3 Die Gegenpartei stellt Chr. Muller Touw von allen eventuellen Ansprüchen bzw. Rechten Dritter auf die Vergütung von erlittenen oder noch zu erlittenen Schäden frei, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen von Chr. Muller Touw ergeben, und für die die Gegenpartei gesetzlich haftbar gemacht werden kann; es sei denn, diese Schäden wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Chr. Muller Touw verursacht.

10.4 Chr. Muller Touw haftet in keinem Fall für Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinne, erlittener Verluste, entstandener Kosten und entgangener Einsparungen.

10.5 Wenn Chr. Muller Touw Dritten Güter verkauft (nach Verarbeitung oder Bearbeitung derselben oder auch nicht), die im Auftrag der Firma ganz oder teilweise von Dritten gefertigt und/oder geliefert wurden, ist der Lieferant von Chr. Muller Touw für Schäden haftbar, die Chr. Muller Touw und/oder Dritten entstanden sind, wenn und insoweit wie die Ursache der Schäden den vom Lieferanten gefertigten oder gelieferten Gütern zuschreiben ist. Chr. Muller Touw kann für auf diese Weise verursachte Schäden nicht von der Gegenpartei haftbar gemacht werden.

## 11. Höhere Gewalt

11.1 Bei einem Fall von Höherer Gewalt ist Chr. Muller Touw nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder den Vertrag ganz oder teilweise zu lösen, oder die Ausführung der Pflichten der Firma auszusetzen, ohne dafür schadenersatzpflichtig gemacht werden zu können.

11.2 Als Höhere Gewalt werden Umstände betrachtet, die außerhalb des Willens und der Einwirkungsmöglichkeiten von Chr. Muller Touw liegen, die beim Abschluss des Vertrages nach billigem Ermessen nicht vorhersehbar waren, und die so beschaffen

sind, dass die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages von Chr. Muller Touw billigerweise nicht länger verlangt werden kann; dazu gehören z.B. Maßnahmen von Behörden, Verzögerungen beim Transport, Transportbehinderungen, Arbeitsniederlegungen, Mangel an Vorräten/Materialien und/oder Arbeitskräften usw.

#### **12. Weiterverkauf**

Die Gegenpartei ist berechtigt, die von Chr. Muller Touw gelieferten Güter im Rahmen ihrer normalen Geschäftsausübung an Dritte weiter zu verkaufen oder weiter zu liefern. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Lieferbedingungen von Chr. Muller Touw zu einem Bestandteil von Verträgen mit Dritten zu machen, und sie verpflichtet sich gleichzeitig dazu, die Formalitäten der Anwendbarkeit der Lieferbedingungen zu beachten.

#### **13. Auflösung des Vertrages**

Die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages ist für die Parteien nur bei Vorliegen eines der diesbezüglich in diesen Lieferungsbedingungen bestimmten Falles möglich. Hiernach hat Chr. Muller Touw das Recht zur sofortigen (teilweisen) Auflösung des Vertrages, wenn für den Abnehmer der Konkurs erklärt wird, wenn der Abnehmer die (vorläufige) Aussetzung seiner Zahlungspflichten beantragt hat, oder wenn dieser durch Beschlagnahme bzw. Pfändung, durch Einsetzen eines Treuhänders oder anderweitig die Verfügungsvollmacht über sein Vermögen oder über Teile desselben verliert, oder wenn das Geschäft des Abnehmers eingestellt oder liquidiert wird; dies jeweils unbeschadet aller Ansprüche von Chr. Muller Touw auf vollständigen Schadenersatz. In diesen Fällen sind alle Forderungen von Chr. Muller Touw sofort fällig. Die Bestimmungen in Artikel 7.7 finden analog Anwendung.

#### **14. Zuständige Gerichtsbarkeit**

14.1 Alle Streitfälle auf Grund des vorliegenden Vertrages oder von weiteren Verträgen in dessen Folge, ausgenommen Streitfälle gemäß den Bestimmungen in Artikel 14.2, werden vom zuständigen Gericht in Arnhem entschieden.

14.2 Streitfälle der Parteien über die Garantie gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 werden durch die bindende Entscheidung eines gemeinsam zu bestimmenden Sachverständigen entschieden. Die Partei, die auf Grund dieser Bestimmung ein Verfahren eröffnen will, muss dies der Gegenpartei schriftlich anzeigen. Wenn die Parteien sich nicht innerhalb von einem Monat nach dem Versand des vorgenannten Schreibens einig werden, kann die den Antrag stellende Partei den Vorsitzenden der Handelskammer (Kamer van Koophandel) in Arnhem, Niederlande, auffordern, einen Sachverständigen zu benennen.

#### **15. Anwendbares Recht**

Für diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie für alle weiteren sich daraus ergebenden Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **16. Ersetzen von ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen**

Die Ungültigkeit oder die Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen führt nicht zur Ungültigkeit oder Aufhebung der anderen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen. Diese bleiben unvermindert wirksam. Chr. Muller Touw und die Gegenpartei vereinbaren, eine etwaige ungültige oder aufgehobene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich und den Umfang ihrer Wirksamkeit betreffend möglichst weitgehend der ungültigen oder aufgehobenen Bestimmung entspricht.